





1596.

Wir Georg der Andere,  
von Gottes Gnaden König  
von Groß-Britannien, Franck-

reich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog  
zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs  
Erg-Schatzmeister und Chur-Fürst, &c.

Ich hiemit kund und bekennen: Demnach Wir  
mit des Königs von Dänemark, Norwegen, &c. Majest.  
übereingekommen sind, und gemeinschaftlich gut gefun-  
den haben, das, wegen Auslieferung der von Unserer Beyder-  
seits Krieges-Völkern austretenden und übergehenden Leute,  
ehelich unterm 17. May 1732. auf 12. Jahr errichtete Car-  
tel zu erneuern und zu dem Ende Handlung pflegen zu lassen,  
und dann vermittelt solcher Handlung eine fernerweite Conven-  
tion geschlossen, und von Beyderseitigen Bevollmächtigten ge-  
zeichnet worden ist, welche von Wort zu Wort lautet wie folget:

Kund und zu wissen sey hiemit; Nachdem zwischen  
Sr. Königl. Majest. von Groß-Britannien und Chur-  
Fürstl. Durchl. zu Braunsch. Lüneb. &c. einer, und Sr. Königl.  
Majest. zu Dänemark, Norwegen, &c. anderer Seits wegen re-  
ciproker Anhalt und Auslieferung derer von Dero Arméen  
austretenden Leute, bereits vorthin unterm 17. May 1732.  
ein Vergleich oder so genanntes Cartel auf 12. Jahre geschlos-  
sen worden, diese Zeit aber nummehr zu Ende gelauffen ist, und  
dann Beiderseits höchstgedachte Königl. Königl. Majest. Majest.  
so woll in Betracht der unter Ihnen bestehenden genauen Freund-  
schaft, als des, aus sothanem Cartel vor Beyderseitigen Krie-  
ges-Dienst erwachsenen Vortheils, allernädigst gut gefunden  
haben, wegen Erneuer und Verlängerung desselben, Handlung  
pflegen zu lassen, und zu dem Ende, uns Endes-Unterzeichneten  
zu bevollmächtigen, daß Wir dannenhero, kraft solcher uns er-  
theilten, und gegen einander von uns ausgelieferten Voll-  
mach-

19.  
Wien  
d. 6. April  
1739  
8. J. J. J.

machten, uns zusammen gethan, obbesagtes voriges *Cartel* nachgesehen, und darauf verabredet und geschlossen haben was folget.

I.

Dieses gegenwärtige erneuerte *Cartel* und was darin abge- redet ist, soll, wie das obgedachte vorige von Anno 1732. an Seiten *Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien und Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunsch. Lüneb. zc.* das *Chur-Fürstenthum Braunschweig-Lüneburg*, die *Herzogthümer Bremen, Verden und Lauenburg*, so dann an Seiten *Ihro Königl. Majest. zu Dännemarc, Norwegen, zc.* das *Königreich Dännemarc*, wie auch die *Herzogthümer Schleswig, Hollstein, Stormarn und Dittmarschen*, nebst denen *Gravschafften Oldenburg und Delmenhorst*, nebst allen *Beederseitigen respectiv* dazu gehörigen *Insuln und Provinzien*, und die darin unterhaltende *Milice* an *Artillerie, Cavallerie, Dragoner und Infanterie* so wol, als auch diejenige *Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl. Braunsch. Lüneb. Truppen*, welche in dem *S. Königl. Majest. von Groß-Britannien und Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunsch. Lüneburg*, durch *Kaiserl. Erkenntniß, zur Special-Hypothec* eingeräumeten *Distrikt* des *Mecklenburgischen Landes* liegen, betreffen, und von dem Tage an, da das obgedachte vorige *Cartel* zu Ende gegangen ist, seinen *Effect* haben, einfolglich fährohin, als eine beständige *Regul observiret* werden.

2.

Unter dem Namen *Deserteur*, sollen die in *würcklichen Militair-Diensten* stehende *Unter-Officers, Trompeter, Tambours, Gemeine* und die so selbigen gleich zu achten, oder was sonst den *Armée* folget und zu derselben gehörig ist, so da *muhtwilliger und treulofer* Weyse ihre *Militair-Dienste, Garnisons, Regimenten* und *Compagnien* verlassen und sich bey des einen oder des andern Theils der hohen *Paciscenten* Truppen, es sey im *Felde, Garnisonen, Land-Quartieren*, oder auch sonst in *Städten* und auf dem *Lande*, wo es wolle öffentlich oder heimlich *engagiren* und *Dienste* nehmen, oder sonst nur im *Lande* ohne *Passe-ports* herum *wagiren*, ohne einigen *Unterscheid* verstanden werden.

3. Soll

## 3.

Soll überall eine jede *Militair*- und *Civil*-Obrigkeit, insonderheit auf denen Grenzen und Fehr-Stellen an der Elbe und Weser, nicht alleine schuldig und gehalten seyn, auf die *Deserteurs* eine genaue Aufsicht zu haben, und sich derselben, nebst dem was sie bey sich haben, zu bemächtigen, sondern es sollen auch diejenige weß Standes oder *Condition* sie seyn, welche einen *Deserteur* zur *Desertion* Anlaß zu geben, selbigen zu verheelen, oder fort zu schaffen, sich unterstehen, und dessen überwiefen werden können, ohne alle Weitläufigkeit eines *Proceses*, zur nachdrücklichen Straffe gezogen werden.

## 4.

Wann hingegen jemand *Civil*- oder *Militair*-Standes einen *Deserteur* auskundschaftet und anzeigt, soll er davor Vier Reichs-Thaler als ein *Gratual* bekommen, welchen *Deserteur* der nächstgelegene *Officier* in gute Verwahr sam zu übernehmen, und dafür gemeldte Vier Reichs-Thaler so gleich zu bezahlen hat, der *Officier* aber bekommt bey Auslieferung des *Deserteurs*, von demjenigen welchen er denselben übergiebet, nicht mehr, als das im folgenden 7<sup>ten</sup> *Articul* stipulirte *Cartel*-Geld, so, daß derselbe die ausgelegte 4. Reichs-Thaler nicht besonders anrechnen darf.

## 5.

Niemanden soll erlaubt seyn einen *Deserteur* bis in des andern *Territorium* zu verfolgen, noch sich dessen allda zu bemächtigen. Vorbeschriebene eigentliche *Deserteurs* aber sollen Biederseitige *Militair*- und *Civil*-Bediente, *Soldatesque* und Unterthanen, besagter maßen gehalten seyn, mit allen bey sich habenden Gewehr, Pferden, *Mondur* und andern Sachen, so wol ohne als auf Ansuchen, in sichere Verhaft nehmen zu lassen, so dann nicht alleine dem nächst befindlichen *Gouverneur*, *Commandanten*, *Officier*, oder auch der *Civil*-Obrigkeit desjenigen Herren, von dessen Truppen die *Desertion* geschehen, binnen 8. oder längstens 14. Tagen, mit Anzeigung des *Arrétireten* Namen, *Mondur*, Gewehr, *Regiment*, *Compagnie* oder *Garnison*, von welcher derselbe entwichen, samt allen Umständen, so viel deren binnen solcher Zeit in Erfahrung zu bringen seyn mögten, Nachricht gegeben, sondern auch der *Deserteur* selbst, mit allen bey

B

sich

sich habenden, dem *Commando*, so zu dessen Abholung geschickt wird, ohnverzüglich überliefert werden soll.

Und daferne im Lande sein Pferd, oder etwas von ertwelter seiner *Mondur* und *Armatur* veräußert worden, so noch in *natura* vorhanden, soll solches nicht nur wieder herbey geschaffet, und ohne Entgeld dem *Officier* von welchem er *desertiret*, herausgegeben, sondern auch diejenige, so dergleichen Sachen wissentlich gekauft, und etwann schon wieder abhanden gebracht, zu Erstattung des Behrers angehalten, und überdem nachdrücklich bestraffet werden.

6.

Auf einen solchen *Deserteur* soll à dato der *Arrêtirung* und bis zum Tage der Auslieferung, täglich zur Verpflegung *respective* 2. fl. oder ein guter Groschen, item 6. Pfund Haber auch 8. Pf. Heu, nebst dem benötigten Stroh (so nach dem Marktgängigen Preise anzuschlagen) vor dessen Pferd, wenn er dergleichen mitgebracht, gut gethan, und von dem *Regimente* und der *Compagnie*, wovon er *desertiret*, in gleicher Münze erstattet werden.

7.

Bei Auslieferung eines *Deserteurs*, sind die in vorhergehenden *Articul* gedachte Verpflegungs-Kosten für Mann und Pferd, von demjenigen Theile an den die Ablieferung geschieht, auch über dies noch, und zwar für einen *Deserteur* zu Fuß 6. Rthl. *courant*, und vor einen *Deserteur* von der *Cavallerie* oder *Dragoner* ohne Pferd, gleichfalls 6. Rthl. für einen *Deserteur* aber von der *Cavallerie* und denen *Dragonern* mit dem Pferde 12. Rthl. *courant* zu erstatten, hingegen aber keine Fortschaffungs- oder andere Kosten, unter was *Pratext* es auch sey, weiter anzurechnen.

8.

Zu Beförderung sothaner Auslieferung sollen die *hinc inde* sich befindende *Deserteurs* an nach benannten Orten geliefert, und von dannen abgeholt werden, nemlich die Königl. Groß-Britannischen *Deserteurs* aus denen Chur-Braunsch. Lüneburgischen Landen und Herzogthümern Bremen und Verden, so im Königreich Dänemark und denen Herzogthümern Schleswig Hollstein, *attrapiret* werden mögten, zu Glückstadt, und die

dieselige, so aus den Chur-Landen und Herzogthümern so wol, als auch aus dem Lauenburgischen und der Mecklenburgischen *Special-Hypothec*, in denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst betreten werden, zu Delmenhorst: Endlich auch die so aus dem Lüneburgischen und von denen oberwehnten in der Mecklenburgischen *Special-Hypothec* liegenden Truppen, in Dänne-marc und denen Herzogthümern, *atrapiret* werden, zu Schluß auf der Mecklenburgischen Grenze. Hinwiederum die Königl. Dänische *Deserteurs* aus dem Königreich Dänne-marc und Herzogthümern Schleswig Hollstein, so in denen vorbenannten Chur-Landen und in denen Herzogthümern Bremen und Berden betreten werden mögten, zu Stade, und die daselbst aus denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst *atrapirende* auf den Gränzen zu Wildeshausen, die letztlich aus mehr besagtem Königreich Dänne-marc, denen Herzogthümern und Graffschafften, in Lauenburg, und bey denen Königl. Groß-Britan-nischen in Dero Mecklenburgischen *Special-Hypothec* liegenden Truppen, angetroffen werden mögten, auf der Mecklenburgischen Grenze zu Schluß: Also, daß so bald nach Anleitung des vorhergehenden *Sten Art.* von einer oder andern Seite, von einem oder mehreren angehaltenen *Deserteurs*, und wann der oder dieselbe an den bestimmten Ablieferungs-Orte gestellet werden können, *Notice* gegeben worden, deren Abholung auch ohn-verzüglich, und ohne der geringsten Einwendung geschehen und bewerkstelliget werden soll.

## 9.

Auf daß nun auch um so weniger einiger Unterschleif vorgehen möge, so soll, wenn ein *Deserteur* gesucht wird, der *Officier* bey welchem dergleichen *Deserteur* vermuthet oder auch *reclamirer* wird, fals der *Officier* von dem *Deserteur* nichts wissen wolte, sofort seine Rolle vorzuzeigen, und da der Ausgetretene entweder mit wahren oder falschen Namen sich darin befinden würde, denselben ohne einige *difficultät* herbey zu schaffen, und an gehörigen Orten auszuliefern schuldig seyn.

## 10.

Die *Cognition*, *Begnadigung* und *Execution* derer *Deserteurs*, verbleiben dem Herrn von dessen Truppen der *Deserteur* entwichen.

## II.

## II.

Soll dieses erneuerte *Cartel* von dem Tage an, da das vorige *Cartel* zu Ende gegangen auf 12. Jahre lang sich erstrecken, und bestehen, und damit jedermann davon Nachricht bekommen, auch solchem in allen und jeden *Punkten* genau nachgelebet werden möge, sofort als Beyderseitige Königl. höchste *Ratificationes* darüber eingelanget, und ausgewechselt seyn werden, gedruckt, und dessen Inhalt in denen im 1. *Articul* dieses *Cartels* benannten Königreich und Landen, so wol bey der *Milice*, als andern ordentlichen *Civil-Gerichts-Stellen* und gewöhnlichen Orten auf beyden Seiten *publiciret* werden.

Zu Urkund dessen sind davon zwey *Originalia* verfertigt, und von uns Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Copenhagen, den 25. Julii 1744.

(L.S.) J. G. Reichen. (L.S.) M. Rumsen.

Daß Wir dannenhero sothane oben eingerückte *Convention* und erneuertes *Cartel* in allen Stücken genehmiget und bestätigt haben; Thun das auch und ertheilen mithin Unsere in der *Convention* vorbehaltene *Ratification* darüber krafft dieses, dero Gestalt und dahin, daß alles dasjenige, was darin von Unserer wegen versprochen und zugesaget worden ist, von Uns und den Unserigen getreulich erfüllet und geleistet werden wolle und solle; Gestalten Wir dann zu Urkund dessen gegenwärtige *Ratifications-Akte* eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. und Churfürstl. Inseigel untersiegeln lassen haben. So geschehen und gegeben auf Unserm *Palais zu Kensington*, den 7. Aug. des 1744sten Jahres, Unseres Reichs im Achtzehnten.



GEORGE REX.

E. v. Steinberg.





862

802

70



Verzeichnis  
 Verer in diesem Bande befindlicher Pat.  
 ordnungen und Ordres.

Numero

A.



im Kelligau und Hannoverischen Salzwasser d. d. 18 <sup>ten</sup> May 1708.	1.
Macranton Gulden d. d. 12 <sup>ten</sup> Jun. 1712	2.
manie Lösungswaer und Mondi, in sechs Gulden d. d. 2 <sup>ten</sup> Jun. 1714.	3.
remen ohne denowisch einmünd d. d. 12 <sup>ten</sup> Jun. 1723.	5.
Bayn in Spremen den für die d. d. 1 <sup>ten</sup> Febr. 1726.	6.
te der Officiers bei Überwey, der den Regiments d. d. 12 <sup>ten</sup> Jul. 1727.	108.
Officiers weuwer selbige bei ich in Tage gab und d. d. 15 <sup>ten</sup> May 1727	9.
ung, bei der Augmentation d. d. 30 <sup>ten</sup> Oct. 1727.	230
in solch ein d. d. 14 <sup>ten</sup> Julij 1711.	250
tion der Compagnien d. d. 23 <sup>ten</sup> Julij 1755.	278
erwinung de No 1080	10.

B.

Gulden und ein und ein halbes Lande Hannover d. d. 8 <sup>ten</sup> Mart. 1731.	11.
--	-----

L 25

